

Allgemeine Geschäftsbedingungen der eurosec GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen sowie Grundlage aller unserer Leistungen einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung als angenommen.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

3. Verbraucher im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

Unternehmer im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB).

Soweit in den nachstehenden Lieferungsbedingungen die Bezeichnung „Vertragspartner“ verwandt wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvorschläge sind freibleibend. Technische Änderungen aufgrund technischen Fortschritts oder Entwicklungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern u. ä. wirken nur informativ und werden nicht Vertragsbestandteil. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.

2. Nebenabreden oder Zusicherungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

4. Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes (insbesondere technische Änderungen) bleiben vorbehalten, soweit Gegenstand und Aussehen zumutbar geändert werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Lager Wüstenrot ohne Versand und Verpackung und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird gesondert ausgewiesen.

2. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns für 30 Tage ab Abgabe an die angebotenen Preise der Auftragsbestätigung.

3. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art, des Umfanges der Leistung auf Wunsch des Vertragspartners nach Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Preis in Rechnung gestellt.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der zu zahlende Betrag ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 8 %.

5. Wir behalten uns das Recht vor, eine Lieferung nur nach Vorkasse oder mit Nachnahme durchzuführen. Bei Lieferung und Montage von Anlagen und Geräten durch Unterlieferanten ist Teilzahlung i.H.v. 50% des Auftragsvolumens, 20% des Auftragsvolumens nach Inbetriebnahme und der Restbetrag nach Übergabe zu leisten. Andernfalls kann jede weitere Tätigkeit eingestellt werden.

6. Die gesamten Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern.

7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.

8. Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt aus dem Vertragspartner zurechenbaren Gründen, der die Kündigung des Vertrags zur Folge hat, so verpflichtet er sich, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30 % des Preises zu vergüten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

10. Gebühren von Netzbetreibern, Behörden, Hilfsdiensten oder Dritten im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Leistungen werden von uns nicht übernommen.

§ 4 Leistungen, Leistungszeit, Leistungsverzug

1. Angaben über Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir einen verbindlichen Termin ausdrücklich und schriftlich zugesichert haben.

2. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung sonstiger Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat.

3. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, wie beispielsweise höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferterminüberschreitung von Vorlieferanten. Der Vertragspartner wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert.

Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Vertragspartner als auch wir ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche werden dabei nicht begründet.

4. Der Vertragspartner kann uns vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Leistungstermins oder einer unverbindlichen Leistungsfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug.

5. Hat der Verbraucher Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens den 2fachen Wert des Auftragsgegenstandes. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens den 4fachen Wert des Auftragsgegenstandes. Schadensersatzansprüche des Unternehmers sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt oder ausgeschlossen, wenn nicht wesentliche Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen begangen sind.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Durchführung des Vertrages über uns erfährt, soweit sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten bekannt gemacht werden sollen oder bereits bekannt sind, gegenüber Dritten geheim zu halten.

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im rahme der Durchführung des Vertragszwecks notwendig und zweckmäßig erscheint.

Für die Übertragung über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Medien bieten wir für die Herstellung der Verbindung keine höhere Sicherheit als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

§ 6 Mängelhaftung

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei verdeckten Mängeln ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rücksendung darf nur unfrei und nur vom Käufer oder benannten Dritten vorgenommen werden.

Die eurosec GmbH ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt; erhöhte Aufwendungen im Rahmen der Mängelbeseitigung aufgrund der Verbringung der mangelhaften Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort werden nicht übernommen. Arbeitszeit und Reisekosten sind nach den üblichen Sätzen vom Vertragspartner zu übernehmen.

2. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so kann er zunächst zwischen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung wählen. Die eurosec GmbH ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung für den Vertragspartner keine erheblichen Nachteile beinhaltet. Mängelbeseitigung erfolgt nur im Umfang bis zur Höhe des Kaufpreises.

3. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Teileherstellers als vereinbar, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Teileherstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

4. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolute fehlerfreie Erstellung von Software nach heutigem Stand der Technik nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. Gegenstand unserer Gewährleistung sind Programme, die für den üblichen und dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich sind.

5. Die eurosec GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der eurosec GmbH beruhen.

6. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Vertragspartner unterlassen hat, Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

8. Unberührt bleibt die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Ansprüche, wie wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

9. Ist der Vertragspartner Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, zwei Jahre ab Anlieferung; für gebrauchte Ware ein Jahr.

10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Vertragspartners, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt ein Jahr ab Anlieferung der Ware, sofern er Unternehmer ist und seiner in Nummer 1 geregelten Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist und soweit nicht das Gesetz nach § 479 BGB oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen von Fehlern längere Fristen vorschreibt.

11. Hat der Vertragspartner oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Gewährleistung und Haftung insoweit ausgeschlossen, als diese Arbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung als in § 6 ist ausgeschlossen. Nicht verlangt werden können Ansprüche aus entgangenem Gewinn, ersparte Aufwendungen, Schadensersatz Dritter sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die als Folge strafbarer Handlungen gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind ebenso Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktion technischer Anlagen, Fehlfunktion von Softwareprogrammen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entgegen stehen.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

1. Der Vertragspartner unterstützt die eurosec GmbH bei den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen. Dabei schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind.

§ 9 Gefahrübergang, Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk/Lager“ vereinbart. Versandart und -weg werden von uns nach billigem Ermessen vorgenommen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Dies gilt auch für Rücksendungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die eurosec GmbH behält sich das Eigentum an den verkauften Gegenständen grundsätzlich sowie selbst bei Vermischung bzw. Verarbeitung und Veräußerung an Dritte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen vor. Für den Fall gleichzeitig oder später abgeschlossener Verträge gilt dies auch dann, wenn besonders bezeichnete Forderungen bereits beglichen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

2. Bei Pfändung, sonstigen Eingriffen Dritter oder etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware hat der Vertragspartner die eurosec GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Werden sie mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit für Verarbeitung. Dies gilt auch für die Vermischung.

§ 11 Testlieferung

Für Testzwecke gelieferte Hard- oder Software ist Eigentum der eurosec GmbH. Sie darf nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß gegebener Anweisungen (z.B. Betriebsanleitungen) genutzt werden. Bei kostenloser Testlieferung wird jegliche Haftung generell ausgeschlossen.

§ 12 Exportkontrollen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche gültigen Exportbeschränkungen zu beachten. Bei Bestellungen für den Export ist die eurosec GmbH hierüber zu informieren. Ein Export in Länder mit Einfuhrverbot oder Voraussetzung einer behördlichen Zustimmung wird nicht durchgeführt.

§ 12 Anwendbares Recht

1. Für die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der eurosec GmbH.

§ 13 Verbindlichkeit des Vertrages

Sofern einzelne vorstehende Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.